

Grundzüge des Internationalen Wirtschaftsrechts

Internationales Privatrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Welthandelsrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Theodor Enders

2. Auflage 2016. Buch. XIV, 199 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5315 7
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Wirtschaft > Wirtschaftswissenschaften: Allgemeines > Recht für
Wirtschaftswissenschaftler](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Entwicklungsländern allgemeine Zollvergünstigungen zu gewähren. Zudem besteht die Möglichkeit des **Verzichts** (Art. XXV Nr. 5 GATT 1947). Nach dieser Vorschrift können Vertragsstaaten mit einer Zweidrittelmehrheit bestimmten Ländern Befreiungen in Form von Sondergenehmigungen gewähren (allgemeine Zollpräferenzen)

Das **Diskriminierungsverbot** (Art. XIII Nr. 1 GATT) wird im GATT-Abkommen in der Weise umgesetzt, dass die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren im Verkehr zwischen Vertragsparteien nur solchen (mengenmäßigen) Beschränkungen unterworfen werden darf, die auch für den Handelsverkehr mit dritten Ländern gelten.

Ausnahmen sind nur in der Weise vorgesehen, dass Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz (Art. XIV in Verbindung mit Art. XII GATT) durchgeführt werden. Zudem ist eine staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung (Art. XVIII GATT) in Entwicklungsländern zulässig.

Beispiel 114: Importiert ein Staat mehr als er exportiert, so besteht eine negative Zahlungsbilanz, der mit Einfuhrbeschränkungen (vorübergehend) entgegen getreten werden darf, um der unmittelbar drohenden Gefahr einer bedeutenden Abnahme ihrer Währungsreserven vorzubeugen oder eine solche Abnahme aufzuhalten, oder um ihre Währungsreserven, falls diese sehr niedrig sind, in maßvoller Weise zu steigern (Art. XII Nr. 2 a) GATT).

Weiterhin ist das **Tariffs only-Prinzip** und der **Abbau von Zöllen** zu beachten. Nicht tarifäre Handelshemmnisse, also Beschränkungen, die nicht in einem Zolltarif oder in einer zollgleichen Abgabe bestehen, sollen verhindert werden.

Nicht tarifäre mengenmäßige Beschränkungen sind:

- Subventionen
- technische Normen
- schikanöse Zollverfahren.

Der Grund dafür ist, dass Zölle (als tarifäre Beschränkungen) leichter zu durchschauen, zu kontrollieren und zu vergleichen sind als Import- oder Exportverbote. Damit werden multilaterale Verhandlungen erleichtert. Zölle sind zwar grds. zulässig, gleichwohl wird aber deren Herabsetzung angestrebt bis hin zum völligen Abbau.

Das Verbot nicht tarifärer Beschränkungen bezieht sich lediglich auf die mengenmäßigen Beschränkungen (Art. XI GATT). Ausnahmen bestehen für

- Einfuhrbeschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz (Art. XII GATT)
- Ausfuhrbeschränkungen bei Warenmangel (Art. XI Nr. 2 GATT).

Ein weiteres wichtiges Instrument des GATT ist die Regelung von **Subventionen und Antidumping-Maßnahmen** (Art. XVI GATT). Ausgangspunkt dieser Regelungen ist, dass staatliche Subventionen wettbewerbsverzerrende Wirkungen haben. Gleichwohl besteht ein großer Spielraum für staatliche Unterstützungen, so dass die Regelungen für den Subventionsabbau nur „fragmentarisch“ ausgestaltet sind.

Es besteht lediglich die allgemeine Verpflichtung zur **Notifikation von Subventionen** (Art. XVI Nr. 1 GATT). Notifikation heißt, dass im Fall von Subventions-

gewährung durch einen Mitgliedstaat dieser verpflichtet ist, den Vertragsparteien das Ausmaß und die Art dieser Subventionierung, ihre voraussichtliche Auswirkungen auf die Menge der betreffenden eingeführten oder ausgeführten Waren sowie die Umstände, welche die Subventionierung notwendig machen, mitzuteilen („notifizieren“).

Zunächst ist zu klären was ist eine **Subvention** ist. Dazu ist das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, SCM)²⁵⁶ zu beachten.

Art. I 1.1 SCM enthält eine **Definition der Subvention**. Eine Subvention liegt dann vor, wenn eine Regierung oder öffentliche Körperschaft eine finanzielle Beihilfe leistet, d. h.

- i) direkter Transfer von Geldern (z. B. Kreditbürgschaften)
- ii) Verzicht auf Abgaben oder Nichterhebung von Abgaben (z. B. Steueranreize, Steuergutschriften)
- iii) Zur Verfügung stellen von Waren und Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören
- iv) Zahlungen an einen „Fördermechanismus“ oder Beauftragung einer privaten Einrichtung mit Aufgaben i) bis iii)

oder irgendeine Form der Einkommens- oder Preisstützung i. S. d. Art. XVI GATT und dadurch ein Vorteil gewährt wird.

Art. 3 f. SCM Verbotene Subventionen: Ausfuhrsubventionen

Art. 5 SCM Anfechtbare Subventionen: wenn nachteilige Auswirkung auf Interessen anderer Mitglieder (... zu befristen sind)

Ausnahme: Art. 8 SCM „nichtanfechtbare Subventionen“ z. B. Beihilfen für Forschungstätigkeiten u. für Entwicklungsländer.

Beispiel 115: Subventionen auf dem Agrarsektor²⁵⁷ sind nach dem SCM-Abkommen (Agreement on Subsidies and Countervailing Measures) zu beurteilen. Der nach Art. 1 i) SCM erfasste direkte Transfer von Geldern (Beihilfen) führt dazu, dass einheimische Agrarprodukte gegenüber ausländischen Agrarprodukten „bevorzugt“ werden und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entsteht. Allerdings sind diese nur als Ausfuhrsubventionen unzulässig (Art. 3.1 SCM). Dagegen ist die Ausfuhr von Grunderzeugnissen nicht generell verboten (Art. XVI: Nr. 3 GATT).²⁵⁸ Erlaubt sind etwa Forschungsbeihilfen.

Merksätze:

Für Subventionen gilt ursprünglich folgende „Ampelregelung“. Danach wird unterschieden zwischen

- verbotenen („rot“),
- anfechtbaren („gelb“) und
- nicht anfechtbaren Subventionen („grün“).

²⁵⁶ Siehe Beck-Texte im dtv, WTO Welthandelsorganisation.

²⁵⁷ Siehe dazu auch das Übereinkommen über die Landwirtschaft Beck-Texte, WTO Welthandelsorganisation, Nr. 4.

²⁵⁸ Vgl. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht §10 Rn. 58.

In gewissen Fällen werden **Rechtfertigungsstandards** für Handelshemmnisse gewährt.

Vorrangig zu beachten sind die **Allgemeine Ausnahmen** nach Art. XX GATT, die wie folgt begründet sein können:

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit
- Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen

Dazu gibt es ein Sonderabkommen, und zwar das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT),²⁵⁹ das bestimmte Ausnahme vorsieht, und zwar

- Maßnahmen zur Durchsetzung bestimmter Rechtsvorschriften, z. B. Zollvorschriften, Regelungen des Patentrechts
- Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, z. B. Schutz bedrohter Tierarten
- Weitere Ausnahmen: Schutzklausel Art. XIX GATT, wonach gewisse Notstandsmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Waren vorgenommen werden dürfen.

Als Folge von Subvention können Anbieter des betreffenden Staates Waren zu solchen Niedrigpreisen anbieten, die unter den auf diesen Staat bezogenen Marktpreisen liegen.

Dann darf das Empfängerland mit **Antidumping** reagieren, also im weitesten Sinne Gegenmaßnahmen gegen die durch staatliche Unterstützung begründeten Niedrigpreise treffen, z. B. durch erhöhte Zölle.

Beispiel 116: Die EU wird mit Schuhen zu Dumping-Preisen aus einem Nicht-EU Staat „überschwemmt“. Als Anti-Dumping erhöht die EU die Zölle auf Schuhe aus diesem Staat, was als Reaktion auf das beschriebene Dumping für eine gewisse Zeit zulässig ist.

Das GATT-Abkommen hat (ebenso wie das GATS-Abkommen) **drei Regelungsebenen**, und zwar

- auf der *ersten Ebene* als allgemeiner Teil generelle Grundsätze und Verpflichtungen für alle Mitgliedsländer, z. B. die Grundsätze der Meistbegünstigung (Art. I GATT) und Inländerbehandlung (Art. III GATT);
- auf der *zweiten Ebene* geht es um spezielle Bestimmungen für einzelne Sektoren, z. B. die Regelungen über Kinofilme (Art. IV GATT), Ursprungsbezeichnungen (Art. IX GATT) und staatliche Handelsunternehmen (Art. XVII GATT);
- auf der *dritten Ebene* sind die Verpflichtungen der einzelnen Länder enthalten, einen Marktzugang einzuräumen, z. B. die Regelung über die Freiheit der Durchfuhr von Waren (Art. V GATT); Art. VI:3 GATT besagt etwa, dass für Waren aus dem Gebiet einer Vertragspartei, die in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wird, kein Ausgleichszoll erhoben werden darf.

²⁵⁹ Siehe Beck-Texte im dtv, WTO Welthandelsorganisation.

Merksatz:

Das GATT-Abkommen setzt den freien Handel von Waren auf drei Regelungsebenen in der Weise um, dass ausgehend von allgemeinen Grundsätzen über spezielle sektorale Bestimmungen hin zu Normen, die den Marktzugang erleichtern sollen, ein schlüssiges System vom Allgemeinen zum Speziellen verfolgt wird.

4.1.3 Grundprinzipien des GATS

Das **GATS-Abkommen** (General Agreement on Trade in Services, Freier Handel mit Dienstleistungen) stellt im Hinblick auf das Ziel der Liberalisierung der Dienstleistung einen beachtlichen Fortschritt dar. Gerade der Dienstleistungsbereich ist als besonders sensibel einzustufen, da die klassischen Bereiche in diesem Sektor, wie etwa Telekommunikation, Banken, Versicherungen sowie öffentlicher Transport als die letzten „Reservate“ staatlicher Aufgaben angesehen wurden.

Beispiel 117: Noch bis vor wenigen Jahren gab es in Deutschland eine staatliche Post, die den gesamten Bereich der Kommunikation beherrschte. Der Wandel hin zur Öffnung dieses Marktes war dabei mit erheblichen Reibungen verbunden. Heute existieren nicht nur konkurrierende private Telefonanbieter, neben der Deutschen Telekom auch Vodafone und andere, sondern auch freier Markt für Postzustellungen, zunächst nur von Paketen, dann auch für Briefe. Gerade das ehemalige Briefmonopol wurde bis zuletzt vehement verteidigt.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung (Art. I GATS)

Der „Handel mit Dienstleistungen“ umschließt folgende Vorgänge

- a) Aktive Dienstleistungsfreiheit (Dienstleister begibt sich in einen anderen Mitgliedstaat)
- b) Passive Dienstleistungsfreiheit (Dienstleistungsempfänger begibt sich in anderen Mitgliedstaat) und Korrespondenzdienstleistungsfreiheit (nur die Dienstleistung selbst wechselt die Grenzen, z. B. Telekommunikationsleistungen)
- c) Niederlassungsfreiheit für Unternehmen
- d) Personenfreizügigkeit

Nicht mit eingeschlossen ist die **Arbeitnehmerfreizügigkeit**, wie sie als europäische Grundfreiheit in Art. 45 AEUV erfasst ist.²⁶⁰

Es gibt **Schranken**, die als Bereichsausnahmen bezogen auf den Sektor der **öffentlichen Verwaltung** ausgestaltet sind.²⁶¹

²⁶⁰ Siehe oben zu 3.5.5.

²⁶¹ Für das europäische Wirtschaftsrecht gibt es diese Bereichsausnahmen ebenfalls, siehe 3.5.1.

Trotz dieser Definitionen in Art. I GATS gibt es nicht selten **Abgrenzungsprobleme** zwischen Ware oder Dienstleistung, also Probleme bei der Zuordnung zu GATT oder GATS.²⁶²

Beispiel 118: Umstritten ist die Zuordnung zu GATT oder GATS für digitalisierte Produkte wie etwa Computerprogramme, denn diese können entweder in verkörperter Form als CD oder aber unkörperlich (online) übertragen werden.²⁶³ Dienstleistungen können auch elektronisch erbracht werden, so dass bei einer Online-Übertragung zunächst vieles für die Zuordnung zum GATS spricht. Gleichwohl darf man nicht verkennen, dass die rein „formale“ Übertragung eines Werkes, der von der Natur her den Waren zugeordnet würde (etwa Film, Buch, Musikproduktion) nicht durch den „Online-Transport“ den Charakter des Werkes selbst als verkörperter Gegenstand verliert. Die Zuordnung ist bis heute nicht eindeutig entschieden. Vieles spricht aber für eine Einzelbetrachtung je nach Schwergewicht der zu erbringenden Leistung. Liegt der Focus auf der Tätigkeit als solcher, wie etwa das Ausstrahlen einer Fernsehsendung, so ist der dafür zu erwerbende Stick zur Decodierung des Empfangsgeräts als nachrangig zu sehen. Es wird also keine Ware erworben, sondern eine Dienstleistung.²⁶⁴ Umgekehrt kann ein Computerprogramm, das zunächst auf einer Festplatte abgelegt ist nicht dadurch seinen Charakter als „verkörperter Gegenstand“ verlieren, dass nunmehr der Transport online erfolgt. In letzterem Fall liegt das Schwergewicht auf dem verkörperten Gegenstand, so dass der EuGH²⁶⁵ zu Recht eine Erschöpfung weiterer Vertriebsrechte angenommen hat. Erschöpfung kann es aber nur im Hinblick auf verkörperte Gegenstände (Ware) geben.

II. Zuordnung des GATS-Abkommens zu drei Regelungsebenen

Das GATS-Abkommen enthält ebenso wie GATT drei Regelungsebenen, die die Erfassung der Liberalisierungsbemühungen verdeutlichen.

Auf der *ersten Ebene* stehen die **Allgemeinen Bestimmungen**.

Die **Allgemeine Pflichten (Teil II)** zielen darauf ab, dass auch der „sensible“ Bereich der Dienstleistungen liberalisiert wird. In den letzten Jahren wurden solche Dienstleistungen, die traditionell inländischen Unternehmen vorbehalten waren, wie etwa die Bereiche Telekommunikation, Banken, Versicherungen, auch für ausländische Unternehmen geöffnet. Hauptmittel fortschreitender Liberalisierung der Dienstleistungen ist die **Transparenz** (Art. II GATS), weil damit die Mitgliedstaaten gezwungen sind darzulegen, wie weit die Dienstleistungsfreiheit umgesetzt wird.²⁶⁶

²⁶² Leier, Elektronischer Handel in der Welthandelsorganisation (WTO), MMR 2002, 781 (782).

²⁶³ Zur rechtlichen Einordnung als Ware im Hinblick auf die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht siehe 4.2.3.

²⁶⁴ EuGH, GRUR 2012, 156 „Murphy“, siehe 3.5.5, Beispiel 106.

²⁶⁵ EuGH Rs. C-128/11 EWS 2012, 303 „UsedSoft“; siehe auch Ohrtmann/Kuß, Der digitale Flohmarkt – das EuGH-Urteil zum Handel mit Gebrauchtssoftware und dessen Auswirkungen, BB 2012, 2262.

²⁶⁶ Art. III Abs.3 GATS besagt: „Jedes Mitglied unterrichtet den Rat für den Handel mit Dienstleistungen umgehend und mindestens einmal jährlich über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verwal-

Dazu zählen:

- Art. II Meistbegünstigung (siehe oben die Ausführungen zu den allgemeinen Prinzipien der WTO)
- Art. III Transparenzgebot: jeder Mitgliedstaat muss auflisten, in welchen Bereichen der Dienstleistungen der nationale Markt nicht für ausländische Unternehmen geöffnet wird
- Art. XVII Inländerbehandlung (siehe oben zu den allgemeinen Grundsätzen der WTO)

Beispiel 119: Nach dem Prinzip der Inländergleichbehandlung (*national treatment*) sind gem. Art. XVII GATS ausländische und inländische Unternehmen und deren angebotene Dienstleistungen, soweit diese vergleichbar sind (*like services*), gleich zu behandeln. Beim Handel mit Dienstleistungen findet dieses Prinzip aber nur Anwendung, wenn ein Mitgliedsland eine spezielle Verpflichtungserklärung abgegeben hat, Ausländern Zugang zu seinem Dienstleistungsmarkt zu gewähren. Die Dienstleistungsbereiche, für welche Mitgliedsländer Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, sind in einer Liste nach Sektoren aufgeführt.

Die *zweite Ebene* betrifft **branchen-/sektorspezifische Regelungen**.

Das GATS enthält ein besonderes Anlageverzeichnis, das für gewisse Bereiche den Handel mit Dienstleistungen nicht mehr oder nur noch in gewissem Umfang einschränken: aufgeführt sind dort der Luftverkehr, Finanzdienstleistungen, Seeverkehr, Telekommunikation.

Schließlich behandelt die *dritte Ebene* die **Marktzutrittsregelungen**. Dort sind zu nennen

- Art. V^{bis} GATS betrifft Übereinkünfte über integrierte Arbeitsmärkte als mögliche Option;
- Art. XVI GATS regelt den Marktzugang; dort sind in einer sogenannten **schwarzen Liste** Beschränkungen aufgelistet, die nach Abgabe einer Marktzugangsverpflichtung Dienstleistungen und deren Anbietern aus WTO-Mitgliedsländern nicht mehr auferlegt werden dürfen. Das betrifft insbesondere mengen- und quotenmäßige Beschränkungen bei der Zulassung ausländischer Dienste und Diensteanbieter sowie Beschränkungen für Ausländer beim Eigentumserwerb an inländischen Aktiengesellschaften oder sonstige Höchstgrenzen für Investitionen im Inland.

Auf dieser Ebene geht es also um „spezifische Verpflichtungen“, die gem. Art. XX GATS in einer Liste aufgeführt werden.

Beispiel 120: Einige Länder, darunter die USA, haben eine Verpflichtungserklärung für den Handel mit audiovisuellen Diensten abgegeben. Im Hinblick auf Film- und Videoproduktionen sowie Vertriebsleistungen gibt es immerhin 17 solcher Verpflichtungen. Dahinter rangieren Radio- und Fern-

tungsrichtlinien, die den Handel mit Dienstleistungen, soweit er den spezifischen Verpflichtungen dieses Mitglieds im Rahmen dieses Übereinkommens unterliegt, wesentlich betreffen.“

sehdienstleistungen. Inhaltlich geht es um den Marktzugang und die Inländergleichbehandlung.²⁶⁷

Merksätze:

Die Dienstleistungsfreiheit der WTO ist lediglich rudimentäre geregelt, da im Gegensatz zur Warenverkehrsfreiheit sensible Bereiche ehemals hoheitlicher Aufgaben der Mitgliedstaaten betroffen sind. Ein entscheidender Fortschritt ist in der Verpflichtung zur Transparenz der nicht dem inländischen Markt geöffneten Dienstleistungen zu sehen. Die drei Regelungsebenen des GATS folgen dem Prinzip vom Allgemeinen zum Speziellen.

4.1.4 Grundprinzipien des TRIPS

TRIPS (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights) betrifft handelsrechtliche Aspekte des Schutzes geistigen Eigentums.

Art.7 TRIPS formuliert als Ziel die Förderung der technischen Innovation. Während bei GATT und GATS Handelshemmnisse fallen sollen bzw. verringert werden, geht TRIPS quasi den umgekehrten Weg. Jeder Mitgliedstaat wird dazu verpflichtet, Schutzrechte für geistiges Eigentum zu schaffen und für die Durchsetzung derselben Sorge zu tragen (Art. 41 ff. TRIPS). Von Entwicklungsländern wird dies deshalb kritisiert, weil diese einzuführenden Schutzrechte ganz überwiegend von ausländischen Rechtsinhabern genutzt werden, somit zunächst weitere Nachteile für die heimische Wirtschaft entstehen können.

Beispiel 121: Schon seit Jahren gibt es gerichtliche Auseinandersetzungen mit Indien wegen des Schutzrechtes an Medikamenten. Auch Indien hat als Mitglied der WTO Art.27 TRIPS zu beachten, wonach Patentschutz an pharmazeutischen Produkten zu gewähren ist. Allerdings sieht Art. 31 TRIPS Ausnahmen in der Weise vor, dass eine Nutzung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgen kann. In einer Entscheidung des indischen Patentamtes vom 12.3.2012 wurde gegenüber dem Pharmaunternehmen Bayer eine Zwangslizenz zugunsten eines indischen Generikaherstellers angeordnet. Diese Entscheidung beendet faktisch das Monopol von Bayer auf das Krebsmedikament Sorafenib Tosylate in Indien. Das Patentamt begründet die Entscheidung damit, dass Bayer es versäumt habe, den Preis für das Medikament auf eine für Patienten bezahlbare Höhe herabzusetzen und es in ausreichender Menge in Indien zur Verfügung zu stellen.²⁶⁸

Im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Inländerbehandlung (Art. 3 TRIPS) sowie der Meistbegünstigung (Art. 4 TRIPS) kann auf die Ausführungen zu den allgemeinen Prinzipien der WTO verwiesen werden.²⁶⁹

Zwar wird in Art. 6 TRIPS die „Erschöpfung“ erwähnt, allerdings nur in Zusammenhang mit Schiedsverfahren. Nach überwiegender Auffassung kann daraus aber kein „Welterschöpfungsgrundsatz“ hergeleitet werden.

²⁶⁷ Vgl. König, Was bringt eine neue GATS-Runde für die audiovisuellen Medien? ZUM 2002, 271 (274).

²⁶⁸ Siehe <http://alivenkickn.wordpress.com> sowie <http://aerzte-ohne-grenzen.at>.

²⁶⁹ Siehe oben zu 4.1.1.

Beispiel 122: Ein Unternehmen in Deutschland verkauft eine patentgeschützte Maschine erstmalig in Deutschland. Dann tritt Erschöpfung nicht nur auf dem deutschen Markt ein, sondern auch innerhalb der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum. Erschöpfung heißt, dass ein Patentrechtsinhaber den Weitervertrieb eines geschützten Erzeugnisses, wie hier der Maschine, nach dem erstmaligen legalen Vertrieb innerhalb der EU/EWR nicht weiter verbieten kann. Denn das Patentrecht ist nunmehr erschöpft. Diese Erschöpfungswirkung gilt aber nicht für das Gebiet außerhalb der EU/EWR. Es tritt also keine weltweite Erschöpfung ein.²⁷⁰

In Art. 9–14 TRIPS sind das **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** aufgeführt. Weitere Regelungen beschäftigen sich mit Marken und geographische Herkunftsangaben (Ursprungsbezeichnungen) (Art. 15 bis 26 TRIPS), mit Patenten und Layout-Designs (Art. 27 bis 38 TRIPS), dem Schutz von Betriebsgeheimnissen (Art. 39 TRIPS) und vor unlauterem Wettbewerb (Art. 40 TRIPS).

4.1.5 Wirkungsweise des WTO-Systems am Beispiel von TRIPS

Die Wirkungsweise des WTO-Systems soll an Hand des Schutzes **von urheberrechtlichen Werken** sowie **nicht offenbarer Informationen** aufgezeigt werden.

Art. 9 Abs. 1 TRIPS verweist auf die **Berner Übereinkunft** (Internationales Abkommen über Urheberrechtsschutz, durch mehrfache Änderungen auch Revidierte Berner Übereinkunft, RBÜ, genannt). Es bestehen danach keine Rechte bezogen auf Art. 6^{bis} RBÜ. Dort ist die Möglichkeit der vollständigen Übertragung des Urheberrechts vorgesehen. Es steht also jedem Mitgliedstaat frei zu bestimmen, ob das Urheberrecht (insgesamt) übertragen werden kann. Unter den WTO-Mitgliedern gibt es zwei Richtungen. Im anglo-amerikanischen Rechtsraum kann das Urheberrecht übertragen werden („owner of the copyright“). Dagegen sieht der kontinental-europäische Raum solche eine Übertragung nicht vor. Vielmehr besteht lediglich die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen).

Beispiel 123: Ein deutscher Verleger (V) von Straßenplänen veräußert seine Rechte an diesen Werken an einen anderen Unternehmer in Deutschland als Käufer (K). Im Vertragstext heißt es zum Übertragungsgegenstand: „Die Urheberrechte an den Stadtplänen des V gehen in vollem Umfang auf K über.“ Eine solche Klausel ist unwirksam, da undurchführbar. Denn gem. § 29 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist das Urheberrecht im Gegensatz zu den Regelungen in Großbritannien oder den USA nicht übertragbar. China wählt einen Mittelweg, indem zwar die Verwertungsrechte an einem Werk übertragen werden können, nicht aber die Persönlichkeitsrechte, wie etwa das Recht der (Erst-)Veröffentlichung. Sämtliche geschilderten Regelungen verstoßen nicht gegen Art. 9 Abs. 1 TRIPS.

Art. 39 TRIPS trägt jedem Mitgliedstaat der WTO den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als eine gesetzliche Verpflichtung auf. Für den Schutz als „Trade Secret“ gibt es drei Anforderungen:

²⁷⁰ Siehe dazu 3.5.2.